OBERLANDESGERICHT NAUMBURG

BESCHLUSS

1 Ws 362/26 (RB-Vollzug) OLG Naumburg
7 StVK 495/26 (Vollz.) LG Halle

In der Strafvollzugssache

des

zurzeit Justizvollzugsanstalt Halle, Nebenstelle,
Wilhelm-Busch-Straße 38, 06118 Halle (Saale)

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Siebers, Halle (Saale),

gegen die Justizvollzugsanstalt Halle, Am Kirchtor 20, 06108 Halle (Saale),
vertreten durch den Anstaltsleiter,

Antrags- und Beschwerdegegnerin,

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Domplatz 2 - 4, 39104 Magdeburg, vertr. d. d. Leiter der Zentralen Rechtsbeschwerdestelle,

Beteiligter,

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg am

12. November 2026

durch
die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Mertens,
den Richter am Oberlandesgericht Schöne und
die Richterin am Landgericht Dr. Kessler-Jensch

b e s c h l o s s e n:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss der 7. Strafkammer des Landgerichts Halle als kleine Strafvollstreckungskammer vom 17. September 2026 aufgehoben.

2. Es wird festgestellt, dass die Rücksendung des an den Antragsteller gerichteten Verteidigerschreibens durch die Justizvollzugsanstalt Halle vom 17. Juli 2026 rechtswidrig war.

3. Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers in beiden Rechtszügen trägt die Landeskasse.

4. Der Gegenstandswert wird für beide Rechtszüge auf die Wertstufe bis 1.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten in der Nebenstelle der Justizvollzugsanstalt Halle. Das Strafende ist auf den 29. Mai 2027 notiert.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Rücksendung eines an ihn gerichteten Verteidigerschreibens durch die Justizvollzugsanstalt Halle.

Die Antragsgegnerin sandte am 17. Juli 2026 ein an den Antragsteller gerichtetes Schreiben seines Verteidigers an diesen zurück, weil dem Schreiben kein von dem Absender unterzeichnetes, an die Anstaltsleitung gerichtetes Begleitschreiben beigefügt war. Nachdem der Verteidiger ein entsprechendes Begleitschreiben nachgereicht hatte, wurde das Schreiben dem Antragsteller am 23. Juli 2026 ausgehändigt.

Mit seinem Antrag vom 21. Juli 2026 begehrte der Antragsteller unter anderem die gerichtliche Feststellung, dass die Rücksendung des Verteidigerschreibens rechtwidrig war. Er hat insbesondere geltend gemacht, dass die Antragsgegnerin die in § 41 Abs. 2 S. 5 JVollzGB I LSA vorgesehene Möglichkeit einer anderweitigen Bestätigung des Versands nicht berücksichtigt und das ihr eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt habe.

In ihrer Stellungnahme vom 7. August 2026 hat die Antragsgegnerin die Rücksendung für rechtmäßig gehalten. Nach ihrer Auffassung verpflichtet § 41 Abs. 2 S. 4 JVollzGB I LSA den Verteidiger zur Beifügung des unterzeichneten Begleitschreibens. Fehle dieses, sei die Anstalt weder zur Weiterleitung des Schreibens noch dazu verpflichtet, selbst eine anderweitige Versandbestätigung einzuholen. Ein Ermessen habe sie nicht ausgeübt, weil ein solches nicht bestanden habe.

Mit Beschluss vom 17. September 2026 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Sie hat ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der erledigten Maßnahme bejaht, die Rücksendung jedoch als rechtmäßig angesehen.

Gegen diesen, seinem Verfahrensbevollmächtigten am 26. September 2026 zugestellten Beschluss, wendet sich der Antragsteller mit seiner die Verletzung sachlichen Rechts rügenden Rechtsbeschwerde vom 27. September 2026, die am selben Tag beim Landgericht Halle einging. Er erstrebt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Rücksendung, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache.

Der Senat hat eine Stellungnahme der Zentralen Rechtsbeschwerdestelle beim Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt eingeholt. Diese hat in ihrer Stellungnahme vom 30. Oktober 2026 die Auffassung vertreten, dass die Rücksendung der

Anwaltspost durch die JVA Halle ohne vorherige Prüfung des Einzelfalls ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig gewesen sei.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat mit dem Hauptantrag Erfolg.

1.
Die form- und fristgerecht eingelegte sowie ordnungsgemäß begründete Rechtsbeschwerde war nach § 125 Nr. 3 JVollzGB I LSA, § 116 Abs. 1 StVollzG zuzulassen, weil eine Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts geboten ist (§ 116 Abs. 1 Fall 1 StVollzG).

In Strafvollzugssachen ist die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts geboten, wenn der Einzelfall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken zu schließen (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 22. Februar 2017 – 5 Ws 210/16 Vollz –, zitiert nach juris).

Diese Voraussetzung ist gegeben. Der vorliegende Einzelfall betrifft die bislang obergerichtlich nicht geklärte Frage, welche Rechtsfolgen das Fehlen des nach § 41 Abs. 2 S. 4 JVollzGB I LSA vorgeschriebenen Begleitschreibens bei eingehender Verteidigerpost hat und welche Reichweite dem der Justizvollzugsanstalt nach § 41 Abs. 2 S. 5 JVollzGB I LSA eingeräumten Ermessen hinsichtlich der weiteren Behandlung des Schreibens, insbesondere seiner Rücksendung, zukommt. Zu dieser Frage hat sich der landesweit für Strafvollzugssachen zuständige Senat bislang nicht geäußert. Die Frage ist über den Einzelfall hinaus von Bedeutung, da sie sich bei der Behandlung eingehender Verteidigerpost unter Geltung der neu gefassten Vorschrift wiederholt stellen kann und Anlass zur Aufstellung allgemeiner Rechtssätze für deren Auslegung gibt.

2.

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Rücksendung des Verteidigerschreibens zu Unrecht als rechtmäßig angesehen.

Nach § 41 Abs. 2 S. 4 JVollzGB I LSA sind eingehende Schreiben von Verteidigern und von Beiständen nach § 69 JGG zur zweifelsfreien Identitätsfeststellung mit einem von dem Absender unterzeichneten Begleitschreiben zu versehen, das an die Leitung der Anstalt gerichtet ist. Die Vorschrift begründet eine Verpflichtung des Absenders, die Identitätsfeststellung durch Beifügung eines entsprechenden Begleitschreibens zu ermöglichen. Sie dient dem legitimen Zweck, einen Missbrauch des besonders geschützten Verteidigerverkehrs zu verhindern. Die Anstalt muss ein Schreiben, dessen Herkunft nicht hinreichend gesichert ist, deshalb nicht ungeprüft an den Gefangenen weiterleiten.

Die Vorschrift regelt jedoch nicht, dass ein ohne Begleitschreiben eingegangenes Verteidigerschreiben zwingend zurückzusenden ist. Für den Fall, dass das vorgeschriebene Begleitschreiben fehlt, enthält § 41 Abs. 2 S. 5 JVollzGB I LSA eine eigenständige Regelung. Danach kann die Weiterleitung des Schreibens an den Gefangenen davon abhängig gemacht werden, dass zuvor der Versand durch den Absender in geeigneter Weise gegenüber der Anstalt bestätigt wird. Die Vorschrift setzt mithin gerade voraus, dass die in Satz 4 geregelte Verpflichtung nicht erfüllt worden ist. Sie eröffnet für diesen Fall die Möglichkeit, die Herkunft des Schreibens durch eine anderweitige geeignete Versandbestätigung abzusichern.

Die Verwendung des Wortes „kann“ bringt zum Ausdruck, dass der Anstalt insoweit ein Entscheidungsspielraum eingeräumt ist. Sie hat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls darüber zu befinden, ob sie die Weiterleitung des Schreibens von einer zusätzlichen Versandbestätigung abhängig macht. Der gesetzliche Entscheidungsspielraum betrifft damit die weitere Behandlung eines ohne Begleitschreiben eingegangenen Verteidigerschreibens.

Zwar bezeichnet Satz 5 die Rücksendung nicht ausdrücklich als Gegenstand einer Ermessensentscheidung. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Anstalt ein solches Schreiben unabhängig von der in Satz 5 vorgesehenen Möglichkeit einer anderweitigen Versandbestätigung ohne Weiteres zurücksenden dürfte. Die Entscheidung über die Rücksendung lässt sich von der Entscheidung über die Voraussetzungen einer Weiterleitung nicht trennen. Denn mit der Rücksendung wird die Möglichkeit beendet, das bereits eingegangene Schreiben nach einer anderweitigen Bestätigung seines Versands an den Gefangenen weiterzuleiten. Die Rücksendung ist damit nicht lediglich die vorläufige Zurückstellung der Weiterleitung, sondern eine darüber hinausgehende Maßnahme. Sie kann deshalb nicht allein mit der Begründung als zwingend angesehen werden, dass das nach Satz 4 vorgeschriebene Begleitschreiben fehlt.

Dieses Verständnis wird durch die Systematik der Regelung bestätigt. Satz 4 bestimmt die Anforderungen, die der Absender grundsätzlich zu erfüllen hat. Satz 5 regelt, wie bei Nichterfüllung dieser Anforderungen verfahren werden kann.

Wäre die Anstalt bei jedem fehlenden Begleitschreiben ohne weitere Prüfung zur Rücksendung verpflichtet oder berechtigt, ohne die Möglichkeit einer anderweitigen Versandbestätigung überhaupt in Betracht ziehen zu müssen, verlöre Satz 5 für die Behandlung solcher Schreiben weitgehend seine praktische Bedeutung. Eine Auslegung, die der ausdrücklich für den Fall des fehlenden Begleitschreibens geschaffenen Vorschrift keinen eigenständigen Anwendungsbereich belässt, wird der gesetzlichen Regelung nicht gerecht.

Dagegen spricht auch nicht, dass Satz 4 eine Verpflichtung des Verteidigers begründet. Diese Verpflichtung und der Entscheidungsspielraum der Anstalt nach Satz 5 stehen nicht in einem Ausschließlichkeitsverhältnis. Vielmehr ergänzen sie einander. Die Pflicht des Verteidigers dient der zuverlässigen Authentifizierung des Schreibens. Der Entscheidungsspielraum der Anstalt ermöglicht es, bei fehlendem Begleitschreiben eine geeignete anderweitige Bestätigung zu berücksichtigen und über die weitere Behandlung des Schreibens sachgerecht zu entscheiden.

Die Anstalt ist dabei nicht verpflichtet, jedes ohne Begleitschreiben eingegangene Verteidigerschreiben ungeprüft weiterzuleiten. Ebenso wenig ist sie generell gehalten, von Amts wegen telefonisch, elektronisch oder auf sonstige Weise eine Bestätigung beim Verteidiger einzuholen. Der Umstand, dass eine solche Nachforschungspflicht nicht besteht, beseitigt jedoch nicht den gesetzlich eingeräumten Entscheidungsspielraum. Insbesondere folgt aus dem Fehlen einer Verpflichtung zur aktiven Nachfrage nicht die Befugnis, jedes ohne Begleitschreiben eingegangene Verteidigerschreiben ohne Ermessensausübung zurückzusenden.

Dieses Ergebnis wird durch Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung bestätigt. Die Pflicht zur Beifügung eines unterzeichneten Begleitschreibens soll die zweifelsfreie Feststellung der Absenderidentität gewährleisten und einem Missbrauch des privilegierten Verteidigerverkehrs entgegenwirken. Diesem Sicherheitsinteresse trägt Satz 5 dadurch Rechnung, dass die Anstalt die Weiterleitung von einer geeigneten Bestätigung des Versands abhängig machen kann. Zugleich ermöglicht die Vorschrift, die Kommunikation zwischen dem Gefangenen und seinem Verteidiger auch dann aufrechtzuerhalten, wenn das vorgeschriebene Begleitschreiben zunächst fehlt.

Der Verkehr zwischen einem Gefangenen und seinem Verteidiger genießt besonderen rechtlichen Schutz. Maßnahmen, die diesen Verkehr verzögern oder erschweren, bedürfen daher einer tragfähigen gesetzlichen Grundlage und müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Eine Rücksendung kann gegenüber dem bloßen Zurückstellen der Weiterleitung eine zusätzliche Verzögerung bewirken, weil das Schreiben erneut versandt werden muss.

Die Anstalt darf bei ihrer Entscheidung allerdings auch den Sicherheitszweck der Vorschrift, die Zuverlässigkeit möglicher Bestätigungswege sowie den damit verbundenen Verwaltungsaufwand berücksichtigen. Sie ist nicht verpflichtet, jede theoretisch denkbare Möglichkeit der Identitätsfeststellung auszuschöpfen. Die Entscheidung, wie mit dem eingegangenen Schreiben weiter verfahren wird, muss jedoch erkennen lassen, dass die Anstalt den durch Satz 5 eröffneten Entscheidungsspielraum nicht verkannt hat.

Eine Verwaltungspraxis, nach der das Fehlen des Begleitschreibens ohne Rücksicht auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit einer anderweitigen Versandbestätigung stets zur Rücksendung führt, ist mit diesem Regelungskonzept nicht vereinbar.

Gemessen daran war die Rücksendung des Verteidigerschreibens rechtswidrig. Die Antragsgegnerin hat die Rücksendung allein darauf gestützt, dass dem Schreiben das nach § 41 Abs. 2 S. 4 JVollzGB I LSA vorgeschriebene Begleitschreiben nicht beigefügt war. Sie hat in ihrer Stellungnahme ausdrücklich erklärt, kein Ermessen ausgeübt zu haben, weil ein solches nicht bestanden habe. Damit hat sie den durch § 41 Abs. 2 S. 5 JVollzGB I LSA eröffneten Entscheidungsspielraum verkannt.

Die Antragsgegnerin hat nicht etwa nach Prüfung der in Betracht kommenden Möglichkeiten entschieden, dass eine Rücksendung aus Sicherheitsgründen oder aufgrund sonstiger sachlicher Umstände geboten sei. Sie hat vielmehr angenommen, das Fehlen des Begleitschreibens rechtfertige die Rücksendung bereits für sich genommen und lasse keinen Raum für eine andere Behandlung des Schreibens. Darin liegt ein Ermessensnichtgebrauch.

Dass die Antragsgegnerin nicht verpflichtet war, von Amts wegen eine anderweitige Versandbestätigung beim Verteidiger einzuholen, führt zu keiner anderen Beurteilung. Eine Pflicht zur aktiven Nachfrage und die Pflicht zur Ausübung eines gesetzlich eingeräumten Ermessens sind voneinander zu unterscheiden. Die Anstalt konnte sich daher nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Verteidiger seiner Verpflichtung aus Satz 4 nicht nachgekommen war und sie

selbst keine Nachforschungen anstellen musste. Diese Umstände ließen den Entscheidungsspielraum nach Satz 5 nicht entfallen.

Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall ausschließlich die Rücksendung rechtmäßig gewesen wäre und der Entscheidungsspielraum deshalb auf Null reduziert war, sind weder festgestellt noch sonst ersichtlich. Der Ermessensausfall führt zur Rechtswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Antragsgegnerin bei zutreffender rechtlicher Würdigung ebenfalls eine Rücksendung hätte anordnen dürfen. Eine möglicherweise rechtmäßige Ermessensentscheidung ersetzt nicht die tatsächlich unterbliebene Ermessensausübung.

Die Strafvollstreckungskammer hat diesen Rechtsfehler nicht erkannt. Sie hat zwar zutreffend angenommen, dass § 41 Abs. 2 S. 4 JVollzGB I LSA eine Verpflichtung des Verteidigers zur Beifügung eines unterzeichneten Begleitschreibens begründet und die Anstalt nicht generell zur Einholung einer anderweitigen Bestätigung verpflichtet ist. Sie hat daraus jedoch zu Unrecht geschlossen, dass die Rücksendung des Schreibens ohne Berücksichtigung des in Satz 5 vorgesehenen Entscheidungsspielraums rechtmäßig war. Damit hat sie den eigenständigen Regelungsgehalt des § 41 Abs. 2 S. 5 JVollzGB I LSA verkannt.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf diesem Rechtsfehler und kann deshalb keinen Bestand haben.

Der Senat kann gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG selbst in der Sache entscheiden. Die Sache ist spruchreif. Die maßgeblichen tatsächlichen Umstände stehen fest. Insbesondere ist aufgrund der ausdrücklichen Erklärung der Antragsgegnerin geklärt, dass sie bei der Rücksendung des Schreibens von einem gebundenen Handeln ausgegangen ist und den gesetzlich eröffneten Entscheidungsspielraum nicht ausgeübt hat. Weitere tatsächliche Feststellungen sind für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der bereits erledigten Maßnahme nicht erforderlich. Es bedarf insbesondere keiner Aufklärung darüber, wie die Antragsgegnerin bei zutreffendem Verständnis des § 41 Abs. 2 S. 5 JVollzGB I LSA entschieden hätte. Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle ist die tatsächlich getroffene Entscheidung, nicht eine nachträglich gedachte rechtmäßige Alternative.

Das erforderliche Feststellungsinteresse nach § 115 Abs. 3 StVollzG liegt vor. Die Rücksendung hat sich durch die spätere Aushändigung des Schreibens erledigt. Angesichts der Bedeutung des geschützten Verteidigerverkehrs und der Gefahr einer Wiederholung gleichartiger Maßnahmen besteht ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Feststellung der

Rechtswidrigkeit fort. Der Senat hat daher unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Rechtswidrigkeit der Rücksendung festzustellen.

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 125 Nr. 3 JVollzGB I LSA i. V. m. §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts für beide Rechtszüge beruht auf §§ 65, 60, 52 Abs. 1, 63 Abs. 3 GKG.

Maßgeblich ist die sich aus dem Antrag ergebende Bedeutung der Sache für den Antragsteller. Dabei sind die besonderen Lebensverhältnisse von Strafgefangenen und deren regelmäßig eingeschränkte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Einerseits darf die Wertbemessung nicht zu einem unzumutbaren Kostenrisiko führen, das den Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz erschwert. Andererseits muss die Festsetzung eines angemessenen Gegenstandswerts die Inanspruchnahme qualifizierter anwaltlicher Hilfe ermöglichen (vgl. KG, Beschluss vom 30. März 2007 – 2 Ws 151/07 Vollz –; OLG Brandenburg, Beschluss vom 16. Mai 2019 – 1 Ws (Vollz) 42/19 –, jeweils zitiert nach juris).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erscheint ein Gegenstandswert von 1.500 Euro für beide Rechtszüge angemessen. Gegenstand des Verfahrens ist die Rechtmäßigkeit eines Eingriffs in den besonders geschützten Verkehr des Antragstellers mit seinem Verteidiger. Diesem kommt für die Wahrnehmung seiner Rechte erhebliche Bedeutung zu. Die Angelegenheit erschöpft sich daher nicht im wirtschaftlichen Wert des zurückgesandten Schreibens. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigung zeitlich begrenzt war und das Schreiben dem Antragsteller nach sechs Tagen ausgehändigt wurde, ohne dass konkrete weitere Nachteile für seine Verteidigung festgestellt worden sind.

In der gebotenen Gesamtabwägung trägt ein Gegenstandswert von 1.500 Euro sowohl der Bedeutung des betroffenen Rechts als auch den besonderen Verhältnissen des Strafvollzugs und dem Interesse an einer angemessenen anwaltlichen Vergütung Rechnung. Die erstinstanzliche Wertfestsetzung war daher gemäß §§ 65, 63 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GKG von Amts wegen entsprechend abzuändern.

Mertens Schöne Dr. Kessler-Jensch